

## GOZ aktuell

### Adhäsive Befestigung

*In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.*



Die Berechnung der Position 2197 GOZ führt immer wieder zu Reklamationen durch Kostenerstatter. In einigen Fällen gibt es dazu (positive und negative) Gerichtsentscheidungen, in anderen nicht.

Die adhäsive Befestigung wird durch die physikalisch-chemische Vorbereitung der Kontaktflächen und die Anwendung des Adhäsivsystems im Mund des Patienten (Schmelz, Dentin und/oder Wurzeldentin, Aufbaumaterial, Wurzelkanalfüllmaterial, Aufbauten, Mesostrukturen an Implantaten etc.) erreicht. Die Nummer 2197 dient dabei der Abgeltung des intraoral erforderlichen zahnärztlichen Mehraufwands gegenüber einer konventionellen Klebung.

Aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung in der Leistungsbeschreibung kann auch bei anderen Leistungen, bei denen eine adhäsive Befestigung indiziert ist, die Nummer 2197 GOZ verwendet werden. Sie kann neben den Nummern 2020, 2150 bis 2170, 2180, 2190, 2195, 2200 bis 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2320, 2440, 5000 bis 5040, 5110, 5120, 6100, 6120, 6240, 7070, 7080, 7100 und 8090 berechnet werden.

#### Mehrfache Berechnung pro Zahn

Die mehrfache Berechnung der GOZ-Position 2197 pro Zahn ist noch nicht eindeutig geklärt. Derzeit gibt es verschiedene Kommentierungen.

Nach der Begründung des Ordnungsgebers kann „die Leistung nach der Nummer 2197 nur einmal je Sitzung und Zahn berechnet werden, da die Aufzählung der adhäsiv zu befestigenden Teile kumulativ angelegt ist. Der denkbare höhere Aufwand bei adhäsiver Befestigung mehrerer Teile im Rahmen des Aufbaus eines Zahnes kann einzelfallbezogen bei der Bemessung des Honorars im Gebührenrahmen berücksichtigt werden.“ (Bundratsdrucksache 566/11)

Die Leistungsbeschreibung in der GOZ enthält keinerlei Einschränkung. Die Bundeszahnärztekammer vertritt deshalb folgende Meinung: Die adhäsive Befestigung dient der speziellen Verankerung von Aufbaumaterial, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn. Dies wird durch physikalisch-chemische Konditionierung der Zahnkontaktflächen (Schmelz, Dentin und/oder

Wurzeldentin) und des zu verankernden Materials beziehungsweise des Konfektionsteils oder zahntechnischen Werkstücks erreicht. Die Gebührennummer „kann in derselben Sitzung an demselben Zahn für jeden selbstständigen Arbeitsgang einer adhäsiven Befestigung berechnet werden“.

#### Adhäsive Füllungen

Die adhäsive Befestigung kann immer dann zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn es verschiedene Befestigungsmöglichkeiten bei der Erbringung einer Leistung gibt. So kann beispielsweise eine „Aufbaufüllung“ (GOZ 2180) in herkömmlicher Weise gestaltet werden, aber auch dentinadhäsiv. Ebenso kann eine Krone einzementiert oder dentinadhäsiv eingegliedert werden. Gleiches gilt für die anderen in der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nummer 2197 genannten Versorgungen.

Die Berechenbarkeit der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Leistungen 2060, 2080, 2100 und 2120 ist rechtlich umstritten. Es gibt zurzeit mehr Gerichtsentscheidungen, die sich gegen die zusätzliche Berechnung aussprechen. Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Urteil vom 8. Mai 2014), das Landgericht Hildesheim (Urteil vom 24. Juli 2014), das Amtsgericht Celle (Urteil vom 11. November 2014), das Verwaltungsgericht Stuttgart (Urteil vom 18. November 2014), das Verwaltungsgericht Regensburg (Urteil vom 26. Januar 2015) und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 10. Juni 2016) lehnen die Abrechenbarkeit ab.

Das Amtsgericht Bonn (Urteil vom 28. Juli 2014) hat eine Nebeneinanderberechnung der Gebührennummern 2060 GOZ ff. und der Position 2197 GOZ für zulässig erklärt, ebenso das Amtsgericht Düsseldorf (Urteil vom 21. Januar 2016; Az.: 27 C 3179/14).

Wegen der Höhe der Vergütung ist in naher Zukunft nicht mit höchstrichterlichen Entscheidungen bei dieser Gebührenposition zu rechnen. Jeder Zahnarzt muss daher selbst entscheiden, ob er die Position 2197 berechnet und gegebenenfalls eine Auseinandersetzung um die Erstattung führt oder auf die Berechnung verzichtet und seinen

Fortsetzung nächste Seite

Aufwand durch eine leistungsgerechte Höhe des Steigerungsfaktors der GOZ 2060, 2080, 2100, 2120 abbildet und in Rechnung stellt.

**Adhäsive Befestigung in der Kieferorthopädie**

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer vertritt die Meinung, dass die Position 2197 (adhäsive Befestigung) in Verbindung mit der Eingliederung von kieferorthopädischen Hilfsmitteln berechnet werden kann.

Der Verordnungsgeber hat in der Leistungsbeschreibung der Gebührennummer 2197 GOZ die Aufzählung der Anwendbarkeit offengehalten. Durch das in der Aufzählung enthaltene „etc.“ ist nicht abschließend eingeschränkt, zu welchen Leistungen die adhäsive Befestigung separat berechnet werden kann.

Auch in den Leistungsbeschreibungen der Positionen 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel), 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) und 6160 (Eingliederung einer intra-/extraoralen Veranke-

rung, zum Beispiel Headgear) kommt die adhäsive Befestigung nicht vor. Diese Leistungsbeschreibungen sind identisch mit denen in der GOZ 1988. Bei Einführung der GOZ 1988 war die Adhäsivtechnik allerdings noch nicht bekannt. Deshalb konnte sie auch nicht im Leistungstext berücksichtigt werden. Nach heutigem zahnmedizinischen Stand können Klebebrackets, kieferorthopädische Bänder wie auch intra-/extraorale Verankerungen adhäsiv oder nicht adhäsiv eingesetzt werden. Deshalb ist der materielle und instrumentelle wie auch zeitliche und technische Mehraufwand für die adhäsive Befestigung mit der Position 2197 GOZ zu berechnen.

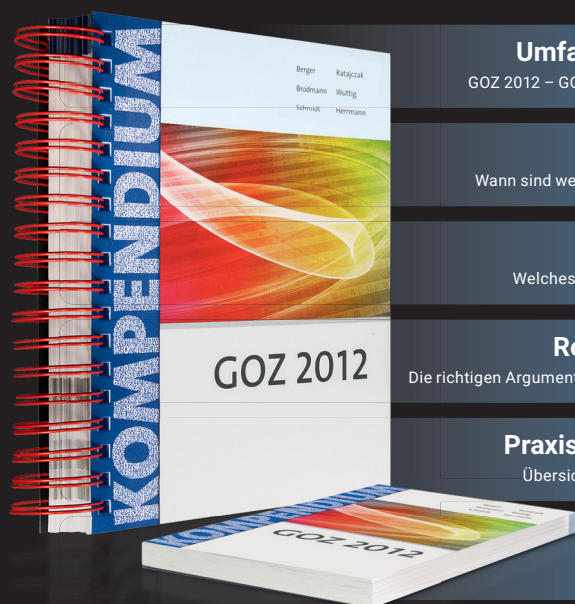
Auf der Website der Bundeszahnärztekammer finden Sie neben weiteren Informationen auch die in diesem Beitrag aufgeführten Urteile zur Position 2197 GOZ: [www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/urteiledatenbank.html](http://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/urteiledatenbank.html)

Dr. Christian Öttl  
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige

# GOZ-Kompodium 2012

Ein MUSS für jede Zahnarztpraxis!



**Umfassender Vergleich**

GOZ 2012 – GOZ 1988 – GOÄ – BEMA – HOZ

**SchnellCheck**

Wann sind welche Positionen abrechenbar?

**Überblick**

Welches Honorar für welche Leistung?

**Rechtliche Hinweise**

Die richtigen Argumente bei Abrechnungsproblemen

**Praxisnahe Handhabung**

Übersichtlich, verständlich, praktisch

**+ Textbuch**

mit Abrechnungsbeispielen

**Das Kompodium zur GOZ 2012**

Das GOZ-Kompodium 2012 liefert alle wichtigen Vergleiche zwischen GOZ 2012 und GOZ 1988, GOÄ, HOZ und BEMA.

Ziel ist es, allen Praxen dabei zu helfen, schnell und einfach das betriebswirtschaftlich notwendige Honorar für ihre Leistungen zu finden. Mit dem GOZ-Kompodium 2012 gelingt es auf einfache Art und Weise, die Abrechnung zu optimieren. Hilfreich sind besonders die Übersichten und Tabellen, die dem schnellen Vergleich von Honorar und Behandlungszeit dienen. Auf einen Blick wird deutlich, was wann und wie abgerechnet werden kann und wo eine Vereinbarung nach § 2 GOZ notwendig erscheint.

Das GOZ-Kompodium 2012 sollte in keiner Zahnarztpraxis fehlen.

ISBN: 978-3-932599-31-6

Bestellnummer: 9031

jetzt für nur  
**€ 99.00**  
inkl. MwSt.  
zzgl. Versand

[www.dental-bookshop.com](http://www.dental-bookshop.com)

✉ [service@teamwork-media.de](mailto:service@teamwork-media.de) ☎ +49 8243 9692-16 🖨 +49 8243 9692-22

**TEAM  
WORK  
MEDIA**

dental publishing